

Begründung

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Trippstadter Straße, Änderung 3“

Ka 0 / 129 c

rechtskräftig seit dem 09.05.2007



Gliederung

1. Allgemeines/Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung	3
2. Planungserfordernis.....	4
2.1 Planungsleitsätze	4
2.2 Planungsanlass	4
Ansichten der Landmark.....	5
3. Einfügung in die Gesamtplanung	6
3.1 Landesentwicklungsprogramm III	6
3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz	6
3.3 Flächennutzungsplan 2010.....	6
4. Verfahren	7
5. Angaben zum Plangebiet	7
5.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs für die Planänderung	7
5.2 Bestandssituation	8
5.2.1 Siedlungsstruktur.....	8
5.2.2 Äußere Verkehrserschließung und ÖPNV	8
5.2.3 Landespflgerische Situation	8
5.2.4 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen, Kampfmittel.....	8
5.2.5 Bodentragfähigkeit	9
5.2.6 Archäologie.....	9
6. Planinhalt und Abwägung.....	9
6.1 Ziele und Grundzüge der Planungsänderung.....	9
6.2 Städtebauliches Konzept	9
6.2.1 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	10
6.2.2 Städtebauliche Zahlen	10
6.3 Verkehrskonzept	10
6.4 Grünordnerisches Konzept	10
7. Umweltbericht und Umweltschutzmaßnahmen	11
8. Maßnahmen zur Verwirklichung des Baugebietes	11
8.1 Erschließungsmaßnahmen	11
8.2 Bodenordnung.....	12
8.3 Abschnittsweise Realisierung	12
8.4 Überwachung	12
9. Kosten und Finanzierung	13
Anlage 1: Gliederung zum Konzept der Altlastensanierung.....	14

1. Allgemeines/Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung

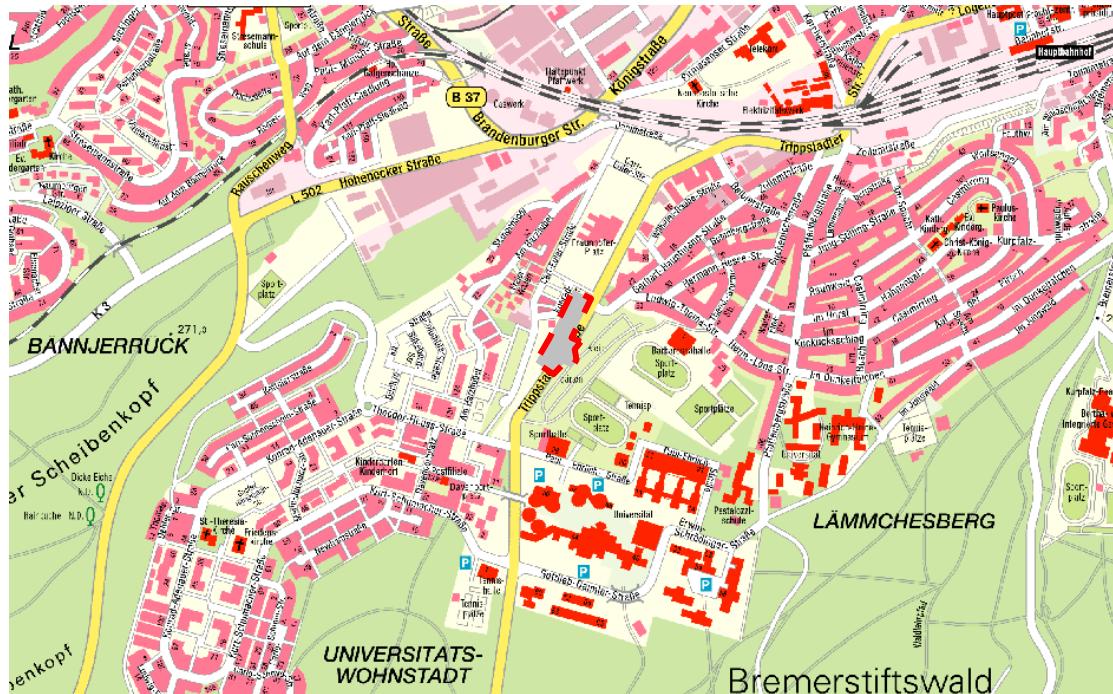
Mit der Änderung 3 des Bebauungsplans „Trippstadter Straße“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um eine „Landmark“ sowie eine damit verbundene Fußgängerbrücke über die Trippstadter Straße inklusive eines Fußwegs bis zur Kleingartenanlage „Buchenloch“ zur Anbindung des PRE-Uni-Parks mit der Technischen Universität Kaiserslautern zu realisieren.

Unter dem Begriff „Landmark“ wird ein bauliches Merkzeichen verstanden. Durch eine Höhe des Gebäudes von ca. 40 m und eine hervorgehobene bauliche Gestaltung soll die Landmark den Standort kennzeichnen und auf die besondere Bedeutung des PRE-Uni-Parks hinweisen.

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Kaiserslautern. Der Bereich des Bebauungsplans „Trippstadter Straße“ befindet sich in einem städtebaulich bedeutenden Areal in unmittelbarer Nähe zur Technischen Universität Kaiserslautern.

Ausgehend von der existierenden Kompetenzkette im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, welche durch die Technische Hochschule, die Fachhochschule und durch Institute und Unternehmen an geeigneten Technologiestandorten in der Stadt Kaiserslautern gebildet wird, soll die Stadt Kaiserslautern und die Region als einer der führenden Informations- und Kommunikationstechnologien-Standorte (IKT) etabliert werden.

In der Umsetzung dieser Zielsetzung haben sich zwischenzeitlich in dem Gebiet die Fraunhofer-Institute für Experimentelles Software-Engineering (IESE) und für Techno- und Wirtschaftsmathematik (ITWM), das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) und das Institut für Oberflächen- und Schichtanalytik GmbH (IFOS) angesiedelt.



Übersichtskarte, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Größe von ca. 1,33 ha.

Kartengrundlage:

Der Bebauungsplan basiert auf dem amtlichen Katasterplan und ist ergänzt mit einer Geländevertmessung.

2. Planungserfordernis

2.1 Planungsleitsätze

Der Bebauungsplan soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sowie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Gleichzeitig soll die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild erhalten und entwickelt werden.

2.2 Planungsanlass

Im Wesentlichen wurde die Änderung des Bebauungsplans durch folgende Ausgangspunkte initiiert:

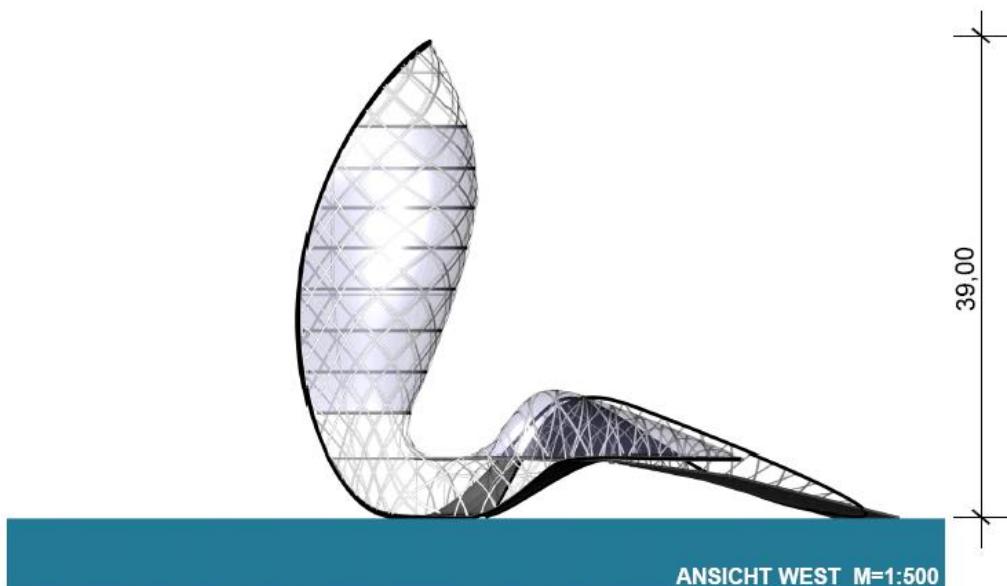
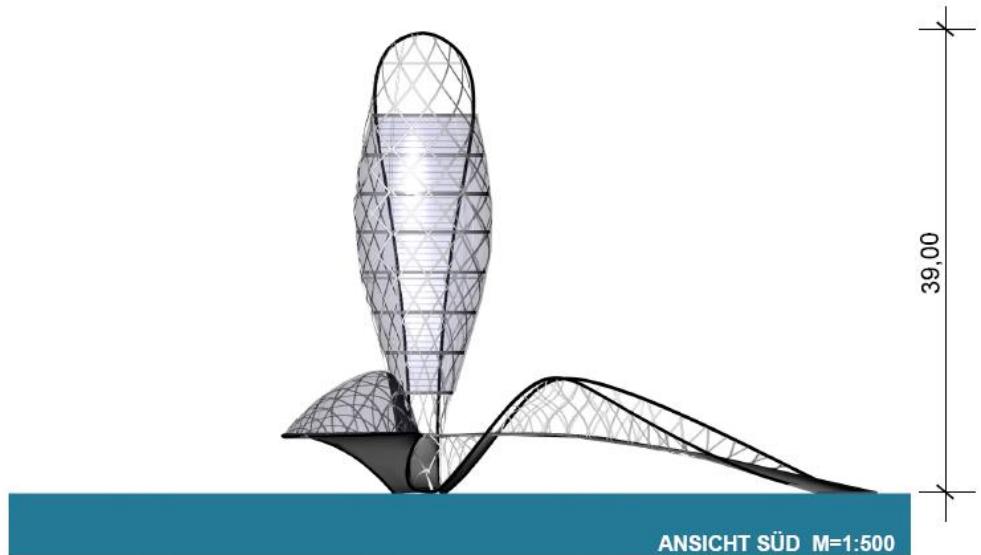
- Als neuer Teilbereich SO 4 wird im Osten des Gebiets SO 2 (IFOS, DFKI) die Errichtung einer „Landmark“ in Verbindung mit einer Fußgängerbrücke über die Trippstadter Straße angestrebt. Die Landmark besteht aus einem bis maximal 40 m hohen organisch geformten Gebäude und einer südlich vorgelagerten flacheren Basis. Die „Landmark“ soll bis zu 11 Geschosse haben. Das Gebäude soll als markantes Merkzeichen den Standort „Trippstadter Straße“ räumlich betonen und den weiteren Raumbedarf von Einrichtungen decken, die der Forschung und Entwicklung bzw. Erkundung neuer Technologien dienen. Dazu gehören auch ergänzende Nutzungen wie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Die Festlegung eines Teilbereichs SO 4 erfordert die Anpassung des Gebiets SO 2 (IFOS, DFKI)¹, so dass dieser Teilbereich in der Änderung 3 mit behandelt werden muss.
- Die geplante Fußgängerbrücke über die Trippstadter Straße macht es erforderlich, die östlich der Trippstadter Straße vorhandenen Grünflächen/Böschungsflächen mit in den Geltungsbereich aufzunehmen und die Weiterführung des Gehweges bis zu den bestehenden Wegen in der angrenzenden Kleingartenanlage „Buchenloch“ festzusetzen. Damit wird die Grundlage geschaffen für eine direkte fußläufige Anbindung zwischen der Technischen Universität Kaiserslautern und dem PRE-Uni-Park.
- Die katastermäßigen und erschließungstechnischen Grundlagen haben sich im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans zum Teil geändert. Im Zuge der Änderung 3 des Bebauungsplans sind folgende Anpassungen vorgesehen:
 - Aktualisierung des Katasters

Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit integrierten gestalterischen Festsetzungen nach § 88 LBauO und integrierten umweltbezogenen bzw. grünordnerischen Festsetzungen erforderlich.

¹ Der Bereich SO 2 wurde zuletzt durch den Bebauungsplan „Trippstadter Straße, Änderung 1“ geändert.

Ansichten der Landmark

(Stand 24.11.2005)



3. Einführung in die Gesamtplanung

3.1 Landesentwicklungsprogramm III

Im Landesentwicklungsprogramm III des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet als Siedlungsfläche dargestellt.

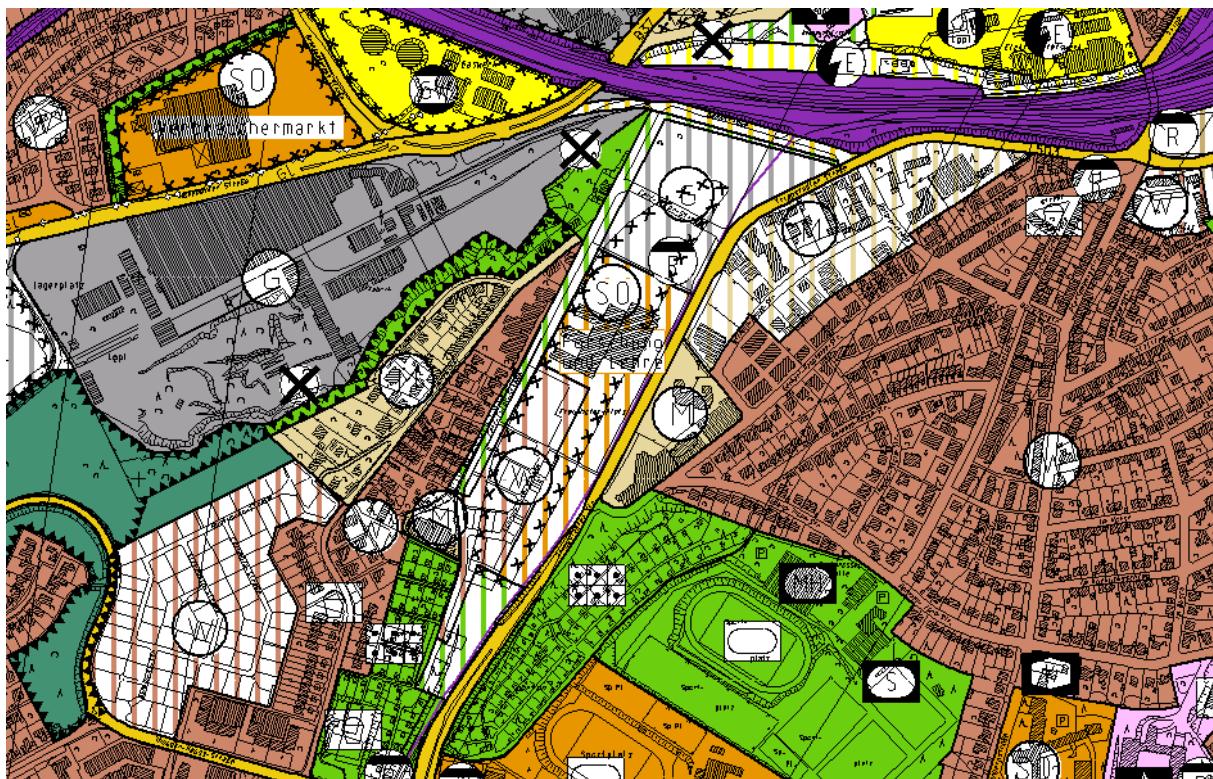
3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Im regionalen Raumordnungsplan ist das Plangebiet ebenfalls als Siedlungsfläche behandelt.

3.3 Flächennutzungsplan 2010

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im genehmigten Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Kaiserslautern ist das Plangebiet im Südosten als Sonderbaufläche für Forschung und Lehre, im Norden als gewerbliche Fläche, nach Südwesten als Wohnbaufläche und in den südlichen und westlichen Rändern als Grünflächen dargestellt. Auch die geplante Trasse der Citybahn ist berücksichtigt worden.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2010; ohne Maßstab

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans decken sich mit den im rechtskräftigen Bebauungsplan „Trippstadter Straße“ festgeschriebenen Nutzungen und den angestrebten Änderungen.

Für die Fläche des ehemaligen Rangierbahnhofs ist parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Sanierungsverfahren zur Ausweisung eines Sanierungsgebiets eingeleitet worden, welches die Möglichkeit eröffnet, mit Hilfe von staatlichen Fördermitteln die städtebaulichen Missstände im Plangebiet schnell und effizient beseitigen zu können.

4. Verfahren

Regionaler Raumordnungsplan

Durch die Lage des Plangebiets im Siedlungsgebiet besteht kein Handlungsbedarf.

Verhältnis zu bestehenden Bebauungsplänen

Das Plangebiet überschneidet sich mit den Bebauungsplänen „Trippstadter Straße“ und „Trippstadter Straße, Änderung 1“. Somit werden die beiden Bebauungspläne durch dieses Verfahren partiell geändert.

Umweltprüfung

Durch die Neufassung des BauGB 2004 ist die grundsätzliche Pflicht zur Umweltprüfung eingeführt. Da bei der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans die im BauGB genannten Ausnahmen für eine vereinfachte Änderung nicht zutreffend sind und im Regionalen Raumordnungsplan sowie im Flächennutzungsplan noch keine standortbezogene Umweltprüfung vorgenommen wurde, ist diese erstmals auf der Bebauungsplanebene durchzuführen.

Im beiliegenden Umweltbericht werden gemäß § 2 a Nr. 2 BauGB die notwendigen Aspekte des umweltrelevanten Abwägungsmaterials für die Planänderung beschrieben.

Natura 2000 Gebiete

Das im Westen von Kaiserslautern liegende gemeldete FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“ und das im Süden liegende FFH-Gebiet „Pfälzerwald“ des Natura 2000-Netzes liegen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet.

Bezüglich der Vogelschutzrichtlinie ist nach den derzeit vorliegenden Gebietsvorschlägen des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz keine Betroffenheit des Plangebiets festzustellen.

Aus dem Plangebiet bzw. den geänderten Planungsbereichen ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete, so dass eine Prüfung auf Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG nicht erforderlich ist.

5. Angaben zum Plangebiet

5.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs für die Planänderung

Der Abschluss des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung 3 des Bebauungsplans wird im Norden durch den Fußweg zwischen Konrad-Zuse-Straße und der Trippstadter Straße gebildet.

Im Osten bildet die Trippstadter Straße die Begrenzung. Bei der Querung der Trippstadter Straße im Zusammenhang mit der Landmark sind jedoch die angrenzenden Flächen der Kleingartenanlage (Flurstück 3704/104) in den Geltungsbereich integriert.

Im Süden wird das Plangebiet durch die an die Sondergebietsflächen angrenzenden Grünflächen gebildet. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Wohnbebauung im Zuge der Konrad-Zuse-Straße bzw. die hierzu gehörenden Stallplätze und Garagen.

Die genaue Plangebietsabgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

5.2 Bestandssituation

5.2.1 Siedlungsstruktur

An den Bereich der Änderung 3 des Bebauungsplans grenzen nach Osten Flächen der Kleingartenanlage „Buchenloch“ an. Nach Westen schließen sich hinter der neuen Wohnbebauung an der Konrad-Zuse-Straße heterogene Mischgebiets- und Wohngebietsnutzungen an.

5.2.2 Äußere Verkehrserschließung und ÖPNV

Das Plangebiet ist über die Trippstadter Straße an das bestehende, örtliche Verkehrsnetz angebunden.

Langfristig ist eine Anbindung des Plangebiets an das Schienennetz durch die Citybahn vorgesehen, die entlang der Trippstadter Straße verlaufen soll. Diese Fläche ist im Bebauungsplan als „Vorbehaltfläche Citybahn“ gekennzeichnet und kann bis zur Realisierung des Schienenverkehrs durch die angrenzenden Grundstücke genutzt werden. Die Breite dieser Fläche beträgt 6 Meter.

Die öffentliche Verkehrserschließung im Gebiet Trippstadter Straße wird durch die Bebauungsplanänderung 3 nicht verändert.

Die privaten Stellplätze für die Landmark sind auf den Baugrundstücken bzw. auf den ausgewiesenen Gemeinschaftsflächen nachzuweisen.

5.2.3 Landespflegerische Situation

Die landespflegerische Situation wird im beiliegenden Umweltbericht für die Planänderung dargelegt.

5.2.4 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen, Kampfmittel

Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen

Bezüglich der Thematik Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen wird auf die Begründung des Bebauungsplans „Trippstadter Straße“ verwiesen. Da im Rahmen der Sanierung alle belasteten Bereiche ausgebaut und unbelastetes Material wieder eingebaut wurden, ist eine Kennzeichnung als „Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ nicht mehr vorgenommen worden.

Im erweiterten Geltungsbereich (Fußwegeanbindung) ist ein geringer Teil der registrierten Altablagerung (312-00000-268) angeschnitten. Bei den Baumaßnahmen ist in der Planungsphase und bei den Bauarbeiten ein Fachgutachter hinzuzuziehen. Die SGD Süd ist vor Baubeginn zu hören.

Kampfmittel

Aufgrund der Bombardierung zur Zeit des Zweiten Weltkrieges ist im gesamten Planbereich mit Bombenfunden zu rechnen. Dies wurde anhand einer Luftbildauswertung durch den Kampfmittelräumdienst festgestellt. Aus diesem Grund werden vor der Durchführung von Baumaßnahmen entsprechende Sondierungen vorgenommen und die Flächen von Kampfmitteln gesäubert.

Immissionsvorbelastung

Von den Baugebietesflächen selbst sind außer durch die Verkehrsbewegungen keine zusätzlichen störenden Lärmemissionen zu erwarten.

Das Plangebiet ist lärmvorbelastet durch die Trippstadter Straße und den Militärflugplatz Ramstein. Weitere Angaben sind dem beiliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

5.2.5 Bodentragfähigkeit

Zur Überprüfung der Bodentragfähigkeit wird im Zuge der Bauvorhaben eine Erkundung empfohlen.

5.2.6 Archäologie

Archäologische Fundstellen sind nicht bekannt.

6. Planinhalt und Abwägung

6.1 Ziele und Grundzüge der Planungsänderung

Als neuer Teilbereich SO 4 wird im Osten des Gebiets SO 2 (IFOS, DFKI) die Errichtung einer „Landmark“ in Verbindung mit einer Fußgängerbrücke über die Trippstadter Straße angestrebt.

Die Landmark besteht aus einem bis maximal 40 m hohen organisch geformten Gebäude und einer südlich vorgelagerten flacheren Basis. Die „Landmark“ soll bis zu 11 Geschosse haben. Das Gebäude soll als markantes Merkzeichen den Standort „Trippstadter Straße“ räumlich betonen und den weiteren Raumbedarf von Einrichtungen decken, die der Forschung und Entwicklung bzw. Erkundung neuer Technologien dienen. Dazu gehören auch ergänzende Nutzungen wie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

6.2 Städtebauliches Konzept

Durch die Änderung 3 des Bebauungsplans ergeben sich folgende Änderungen:

Teilbereich SO 2 (IFOS, DFKI) und SO 4 (Landmark):

Die überbaubaren Grundstücksflächen in der Sondergebietsfläche SO 2 werden ausgeweitet und im Südosten als separater Teilbereich SO 4 neu definiert.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Teilbereich SO 4 (Landmark):

Der besonderen Bedeutung des Standortes entsprechend wird im SO 4 eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine maximale Geschossfläche von 1.500 m² in bis zu 11 Vollgeschossen zugelassen. Die Gesamthöhe der Gebäude wird auf 40 m beschränkt. Die Geschossfläche verteilt sich zu ca. 1.200 m² auf das Hauptgebäude und zu ca. 300 m² auf das Nebengebäude.

Teilbereich SO 2 (IFOS,DFKI):

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Trippstadter Straße, Änderung 1“ zum Maß der baulichen Nutzung werden hier beibehalten.

Sonstige planungsrechtliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan enthält weiterhin landespflegerische Festsetzungen, welche in einzelnen Teilen ergänzt/angepasst wurden.

6.2.1 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan enthält gestalterische Festsetzungen, welche unverändert bleiben.

6.2.2 Städtebauliche Zahlen

Innerhalb des Plangebiets werden in den Gebieten SO 2 sowie SO 4 die Festsetzungen des Bebauungsplans abgeändert.

Durch die Erweiterung der Sondergebietsfläche für die **Landmark** werden **ca. 0,036 ha** bislang nicht überbaubarer Grundstücksfläche dem Bauland zugeschlagen und im Bereich der Kleingartenanlage „Buchenloch“ östlich der Trippstadter Straße Flächen für das Auflager des Brückenbauwerkes und die Fußwegeanbindung (Länge ca. 70 m, Breite ca. 3 m) beansprucht.

Die Grunderschließung des Bebauungsplans bleibt unverändert.

6.3 Verkehrskonzept

Das grundlegende Verkehrskonzept des Bebauungsplans wird durch die Bebauungsplanänderung nicht tangiert.

6.4 Grünordnerisches Konzept

Das grundlegende grünordnerische Konzept des Bebauungsplans wird durch die Bebauungsplanänderung nicht tangiert.

7. Umweltbericht und Umweltschutzmaßnahmen

Der Umweltbericht ist als eigenständige Beilage erstellt und liegt dem Bebauungsplan bei. Als wesentliche Ergebnisse hieraus sind hervorzuheben:

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Als Ausgleich für die Versiegelung von Boden und für die Entfernung von Gehölzflächen wird entsprechend der Empfehlung des Umweltberichts die Maßnahme „Entfichtung und Offenhaltung in der „Breiten Dell“, 3. Abschnitt, Gemarkung Mölschbach, Flurstück 952/2 Teilweise festgesetzt. Die Fläche ist in Besitz der Landesforstverwaltung, die die Maßnahmendurchführung unterstützt. Die Maßnahme wird durch die Stadt anstelle und auf Kosten der Eingriffsverursacher umgesetzt.

Die Ausgleichsmaßnahme wird anteilig im Verhältnis des Versiegelungsgrades zu 71,43 % dem Bau des Landmark-Gebäudes und zu 28,57 % dem Bau der Wegeverbindung in Richtung Universität zugeordnet.

Die Konkretisierung der Maßnahmen ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Die sonstigen Anregungen zur Grünordnerischen Gestaltung (siehe Kapitel 9 des Umweltberichts) sind in den Textlichen Festsetzungen und den Hinweisen bereits enthalten.

Lediglich die Anregung, die Wegeführung so zu planen, das möglichst wenig Lateralschäden an der Vegetation entstehen, konnte nicht übernommen werden, da der Bebauungsplan mit der erforderlichen Festlegung des Fußwegeführungs keine Spielräume für andere Trassen belassen kann.

Lärminderungskonzept

Die Maßnahmen zur Lärminderung sind bereits im bestehenden Bebauungsplan beschrieben.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung des Baugebiets

8.1 Erschließungsmaßnahmen

Verkehrserschließung

Die Fußwegeanbindung zwischen der Landmark und der Technischen Universität Kaiserslautern ist als öffentliche Maßnahme zu realisieren.

Im Zusammenhang mit der Realisierung eines Brückenbauwerks über die Trippstadter Straße ist ggf. ein Lichtmast zu versetzen. Die Kosten betragen ca. 5.000,- €.

Entwässerung

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist im gesamten Bereich des Bebauungsplans ausgehend von der Vornutzung nicht möglich. Das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist deshalb mit 20 l/m² zurückzuhalten, zu speichern oder zu nutzen. Hierzu sind z. B. Gründächer und Zisternen geeignet. Die Überläufe der privaten Rückhalteanlagen sind an das öffentliche Regenwassernetz anzuschließen. Die Errichtung von Gründächern und Zisternen zur Brauchwassernutzung sind wasserrechtlich nicht erlaubnispflichtig.

Das anfallende Überlaufwasser muss zum vorhandenen Regenwasserkanal in der Konrad-Zuse-Straße geleitet werden, damit es weiter zu dem bereits realisierten Stauraumkanal gebracht werden kann. Die gilt auch für das auf der Fußgängerbrücke anfallende Wasser, welches nach Westen geleitet wird.

Das östlich auf dem geplanten Weg anfallende Oberflächenwasser wird nicht abgeleitet und ist breitflächig zu versickern.

Das in dem Gebäude „Landmark“ anfallende Schmutzwasser kann in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Trippstadter Straße eingeleitet werden.

Wasserversorgung

Durch das Referat Feuerwehr und Katastrophenschutz wurde darauf hingewiesen, dass beim Einsatz schienengebundener Fahrzeuge für die Citybahn die Löschwasserversorgung nicht von der Trippstadter Straße aus sondern aus dem Baugebiet erfolgen müsse.

Energieversorgung

Das Plangebiet ist bereits mit Erdgas versorgt.

Telekommunikation

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Landmark der Rundfunkkempfang im näheren Umfeld gestört wird. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind daher Auflagen hinsichtlich eventuell erforderlicher Kompensationsmaßnahmen aufzunehmen.

8.2 Bodenordnung

Grundstücksteilungen im Bereich des Plangebiets erfolgen auf Initiative des Entwicklungs-trägers.

Die Fußwegeanbindung zwischen der Brücke über die Trippstadter Straße und dem Kleingartengelände wird unter der Regie der Technischen Universität hergestellt.

8.3 Abschnittsweise Realisierung

Eine Realisierung in Abschnitten ist nicht erforderlich.

Die Anfahrbarkeit zu den Baustellen ist unproblematisch.

8.4 Überwachung

Um die im Umweltbericht zu Grunde gelegte Eingriffsbeurteilung zu überprüfen und die Wirksamkeit der festgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten, ist im Umweltbericht eine Überwachung festgelegt.

9. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der Fußwegeanbindung wird durch die Technische Universität Kaiserslautern übernommen.

Für die landschaftsgestalterische Einbindung und/bzw. den Ausgleich sind folgende Kosten kalkuliert:

- Herstellung von ca. 300 m² Straßenbegleitgrün mit 4 Baumstandorten und Bodendeckern zwischen Citybahn und Trippstadter Straße: 18.200.- €
- Kleingartenanlage Buchenloch
Ablösung von 2 Kleingartenparzellen,
Umbau von Einfriedungen und Toranlagen: 50.000.- €
- Ausgleichsmaßnahme aus dem Ökokonto
Entfichtung und Offenhaltung in der "Breiten Dell", 3. Abschnitt
Gemarkung Mölschbach, Flurstück Nr. 952/2 (Teilfläche):
Herstellung der Maßnahme: 3.815.- €
Kosten für die langfristige Pflege ca. 2.000.- €

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

24.04.2007

Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

10.04.07

Elke Franzreb
Baudirektorin

Ausfertigung:

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

25.04.2007

Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

Anlage 1: Gliederung zum Konzept der Altlastensanierung

- * Beschreibung des Bauablaufes
- * Bereitstellung des Auffüllmaterials zur Entsorgung oder Verwertung
Ausweisung von Bereitstellungsflächen
Aufbau der Bereitstellungsflächen
- * Separierung des Auffüllmaterials
Bauschutt
Erdaushub
Schlacke, Schotter
Fremdbestandteile (Hausmüll, Kunststoffe, Metalle, etc.)
- * Analytische Überprüfung des Auffüllmaterial
Chargengröße
Analyseumfang
- * Darlegung der Entsorgungswege
Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten
- * Freimessung der geräumten Flächen
Beprobungsplan, Beprobungsraster
Analyseumfang
Eventuelle Freimessung auf oSW1 (Merkblatt ALEX 01 des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht) im Hinblick auf „Streichung“ der Fläche aus dem Altablagerungs- und Verdachtsflächenkataster
- * Arbeits- und Umgebungsschutz
Abstimmung mit der Gewerbeaufsicht